

RESOLUTION 67/219

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 129 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 49 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/439/Add.2, Ziff. 10)²⁸⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra

unter Hinweis auf die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihr Ergebnisdokument „Die Zukunft, die wir wollen“²⁹⁰,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹¹ und unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁹², den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁹², das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskrimination²⁹³ und die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords²⁹⁴,
A/42/JTJ/9396 0 0 9.96 185.22 639.36 T33.0006 Tc.0449 Tw1593 das tion1-5.3(b).5(4rei)34.8(nko54.8(m))-5(m.9(n))-1-5..5(rr 4.8

zunehmen, die auf internationaler Ebene, einschließlich der Vereinten Nationen, zur Frage der Entwicklung geführt werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁹⁹;

2. *beschließt*, am 3. und 4. Oktober 2013, nach der Generaldebatte der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung, am Amtssitz der Vereinten Nationen einen zweitägigen Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung zu führen;

3. *beschließt außerdem* die folgenden Regelungen für die Organisation des Dialogs auf hoher Ebene:

a) Das Leitthema des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung wird lauten: „Ermittlung konkreter Maßnahmen zur Stärkung der Kohärenz und Zusammenarbeit auf allen Ebenen mit dem Ziel, die Vorteile der internationalen Migration für Migranten wie auch für Staaten sowie die wichtigen Querverbindungen zur Entwicklung auszubauen und zugleich ihre negativen Auswirkungen zu vermindern“;

b) der Dialog auf hoher Ebene wird aus vier Plenarsitzungen und vier interaktiven Runden Tischen unter Beteiligung einer Vielzahl von Interessenträgern bestehen:

i) Die Runden Tische 1 und 2 werden am Morgen und am Nachmittag des ersten Tages des Dialogs auf hoher Ebene stattfinden;

ii) die Runden Tische 3 und 4 werden am Morgen und am Nachmittag des zweiten Tages des Dialogs auf hoher Ebene stattfinden;

iii) die Vorsitzenden der Runden Tische werden auf der abschließenden Plenarsitzung des Dialogs auf hoher Ebene mündliche Zusammenfassungen der Beratungen der vier Runden Tische vortragen;

c) die vier Runden Tische werden die folgenden Themen behandeln:

i) Beim Runden Tisch 1 wird der Schwerpunkt auf der Bewertung der Auswirkungen der internationalen Migration auf die nachhaltige Entwicklung und auf der Ermittlung einschlägiger Prioritäten im Hinblick auf die Ausarbeitung des Post-2015-Entwicklungsrahmens liegen;

ii) beim Runden Tisch 2 wird der Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung und des Schutzes der Menschenrechte aller Migranten, mit besonderem Bezug auf Frauen und Kinder, sowie zur Verhütung und Bekämpfung der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels und zur Gewährleistung einer geordneten, regulären und sicheren Migration liegen;

iii) beim Runden Tisch 3 wird der Schwerpunkt auf der Stärkung von Partnerschaften und der Zusammenarbeit im Bereich der internationalen Migration, auf Mechanismen zur wirksamen Einbeziehung von Migrationsfragen in die Entwicklungspolitik und auf der Förderung der Kohärenz auf allen Ebenen liegen;

iv) beim Runden Tisch 4 wird der Schwerpunkt auf der internationalen und regionalen Mobilität von Arbeitskräften und ihren Auswirkungen auf die Entwicklung liegen;

d) jeder der vier Runden Tische wird unter dem gemeinsamen Vorsitz zweier Vertreter stehen, die vom Präsidenten der Generalversammlung unter gebührender Berücksichtigung der geografischen Ausgewogenheit und in Absprache mit den Regionalgruppen ernannt werden;

4. *beschließt ferner*, dass die Teilnahme an dem Dialog auf hoher Ebene im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung erfolgen wird;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten und Beobachter, an dem Dialog auf hoher Ebene auf möglichst hoher Ebene teilzunehmen;

²⁹⁹ A/67/254.

6. *bittet* den Heiligen Stuhl und den Staat Palästina, in ihrer Eigenschaft als Beobachterstaaten, und die Europäische Union, in ihrer Eigenschaft als Beobachterin, an dem Dialog auf hoher Ebene und den Vorbereitungen dazu teilzunehmen;

7. *bittet* alle zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und die betreffenden Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten sowie die Internationale Organisation für Migration und andere maßgebliche internationale Organisationen, die eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen, zur Vorbereitung des Dialogs auf hoher Ebene beizutragen und an ihm teilzunehmen;

8. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung, eine Liste von Vertretern anderer maßgeblicher zwischenstaatlicher Organisationen und Einrichtungen aufzustellen, die an dem Dialog auf hoher Ebene teilnehmen können, dabei den Grundsatz der3 5.2(e)2jufzustellen19u

16. *bittet* die Regionalkommissionen und ihre subregionalen Büros, in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit der Internationalen Organisation für Migration und ihrem Rat Erörterungen zur Untersuchung regionaler Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung zu organisieren und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat Beiträge zur Vorbereitung des Dialogs auf hoher Ebene zu leisten;

17. *bittet* die Mitgliedstaaten, über geeignete regionale Beratungsprozesse und gegebenenfalls im Rahmen anderer bedeutender Initiativen auf dem Gebiet der internationalen Migration und Entwicklung, einschließlich des Globalen Forums über Migration und Entwicklung, zum Dialog auf hoher Ebene beizutragen;

18. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationale Migration und Entwicklung“ unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 67/220

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/440/Add.1, Ziff. 14)³⁰⁰.

67/220. Folgemaßnahmen zur Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Istanbul³⁰¹ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020³⁰², die auf der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 65/280 vom 17. Juni 2011 gebilligt wurden, in der die Versammlung alle maßgeblichen Interessenträger aufforderte, sich auf die Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul zu verpflichten,

in Bekräftigung des übergreifenden Ziels des Aktionsprogramms von Istanbul, das darin besteht, die sich den am wenigsten entwickelten Ländern stellenden strukturellen Herausforderungen zu überwinden, um Armut zu beseitigen, die international vereinbarten Entwicklungsziele zu erreichen und diese Länder zum Aufrücken aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder zu befähigen,

unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“³⁰³,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele, die vom 20. bis 22. September 2010 in New York abgehalten wurde³⁰⁴,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 2012/26 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2012 über das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung 59/209 vom 20. Dezember 2004 und 65/286 vom 29. Juni 2011 über die Wichtigkeit eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Liste

³⁰⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁰¹ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. I.

³⁰² Ebd., Kap. II.

³⁰³ Resolution 66/288, Anlage.

³⁰⁴ Resolution 65/1.